





SCHULEN BÖTTSTEIN

5314 KLEINDÖTTINGEN

Schulordnung



Gesetzliche Grundlagen

-  Schulgesetz des Kantons Aargau (<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/877>)
-  Verordnung über die Volksschule (<https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/877>)

1. Pflichten und Rechte der Eltern und Schüler

- 1.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben die Anweisungen der Lehrpersonen, der Hauswarte, der Schulleitung und der Schulpflege zu befolgen.
- 1.2 Die Eltern tragen die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrperson unterstützt die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. Es ist Sache der Eltern, ihre Kinder in der Freizeit zu beaufsichtigen.
- 1.3 Kindern und Jugendlichen an der Volksschule sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol und Drogen gesetzlich verboten.

- 1.4 Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden. Bei Letzteren kann auch die Schulsozialarbeiterin kontaktiert werden.
- 1.5 Eltern, denen die Betreuung ihrer Kinder bei angekündigten Schulausfällen trotz eigener Bemühungen nicht möglich ist, können sich bei der Schulleitung melden. Diese Kinder werden zur Beaufsichtigung im Rahmen ihres regulären Stundenplans einer Lehrperson zugewiesen.

2. Versicherung, Pause

- 2.1 Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen, sind durch die Eltern der zuständigen Krankenkasse zu melden.
- 2.2 Den Schülerinnen und Schülern ist es untersagt sich ohne Erlaubnis einer Lehrperson während den Pausen vom Schulareal zu entfernen.

3. Absenzen, Urlaub

- 3.1 Eltern melden ihre kranken Kinder bei der Klassenlehrperson oder über das Sekretariat ab. Am ersten Schultag nach einer Absenz bringen die Schülerinnen und Schüler der Klassenlehrperson eine von den Eltern unterschriebene Entschuldigung.
- 3.2 Um vom Unterricht in Bewegung und Sport teilweise dispensiert zu werden, sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis mitzubringen
 - » Die Schülerinnen und Schüler nehmen trotz Sportdispens am Unterricht Bewegung und Sport teil.
 - » Die Schülerinnen und Schüler können mit Hilfe der Online-Plattform «Activdispens» (<https://activdispens.ch/>), der dazugehörigen App auf dem Handy (gratis) und den in den Turnhallen ausgehängten Plakaten während der Lektionen jene Übungen ausführen, die ihnen trotz Verletzung möglich sind.
- 3.3 Unentschuldigte Absenzen der Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler werden im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis ausgewiesen. Im Jahreszeugnis steht die Anzahl aller unentschuldigten Absenzen des Schuljahres.
- 3.4 Gemäss § 38 des Schulgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler auf Ersuchen der Eltern oder Erziehungsberechtigten Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage dürfen auch zusammengefasst bezogen werden. Der Bezug der freien Schulhalbtage ist der Klassenlehrperson in jedem Fall mindestens eine (1) Woche im Voraus durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu melden. Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden. Besondere Schulanlässe sind im Wesentlichen:
 - » 1. Schultag (1. Jahr-Kindergarten, 1. Primar/ 1. EK, 1. OS)
 - » Schulreisen/ Klassenausflüge/ Exkursionen
 - » Jugendfeste/ Schülerfeste/ Sporttage/ Nachtwanderungen
 - » Lager
 - » Projektstage/ Projektwochen
 - » Schulschlussveranstaltungen/ Zensurfeiern

- 3.5 Schnuppertage im Rahmen der Berufsfindung finden in der Regel während der Schulferien statt. Falls dies nicht möglich ist, kann die Klassenlehrperson Urlaube bewilligen.
- 3.6 Gesuche, welche die Kompetenz der Lehrperson überschreiten, leitet diese an die Schulpflege weiter.
- 3.7 Ein längerer Urlaub bedarf der Bewilligung durch die Schulpflege. Das schriftliche Gesuch inklusive Begründung muss mindestens 30 Tage vor Beginn des gewünschten Urlaubs bei der Schulleitung eintreffen. Urlaub kann nur in besonderen Fällen bewilligt werden. Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:
 - ») Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - ») Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe
 - ») Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
 - ») Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

Hausordnung

1. Schulbeginn, Pausen

- 1.1 Das Schulhaus wird erst betreten, nachdem es geläutet hat.
- 1.2 In den grossen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Klassenzimmer und das Schulhaus.
- 1.3 Die Schülerinnen und Schüler gehen auch bei kalten Temperaturen und unangenehmen Wetterverhältnissen in den Pausen nach draussen.
- 1.4 Als Pausenplatz gilt das ganze Schulareal; ausgenommen die Plätze bei den Veloständern. Schülerinnen und Schülern von Ober- und Mittelstufe ist es zudem erlaubt der Rainstrasse entlang zu spazieren (bis Höhe Schulhaus Rain III).

2. Verhalten in Schulhaus und Turnhalle

- 2.1 In allen Schulräumen und Gruppenräumen werden Finken getragen. In den Fachräumen für Werken und Hauswirtschaft ist festes Schuhwerk obligatorisch.
- 2.2 Schulmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Verlorenes oder beschädigtes Material wird auf Kosten der Schülerin/des Schülers ersetzt. Mutwillige Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.
- 2.3 Bei Turnbetrieb in den Hallen ist es den Schülerinnen und Schülern untersagt, sich in den Eingangshallen aufzuhalten.
- 2.4 Fundgegenstände werden dem Hauswart abgegeben und können auch dort abgeholt werden.
- 2.5 Es werden keinerlei Waffen auf dem Schulareal geduldet. Waffen werden von der Lehrerschaft eingezogen.
- 2.6 Schülerinnen und Schüler halten sich nie unbeaufsichtigt im Lehrerzimmer, im Medienraum, in den Kopierräumen oder im Materiallager auf.

- 2.7 Kickboard fahren ist im Schulhaus nicht erlaubt.
- 2.8 Das Tragen von Trainingsanzügen ist während des Sportunterrichts und in der Freizeit erlaubt.
- 2.9 Im Schulhaus ist das Kauen von Kaugummis nicht erlaubt. Sie gehören in den Abfalleimer.
- 2.10 In den Schulzimmern sind Süßgetränke nicht gestattet.
- 2.11 In den Gängen und an offenen Arbeitsplätzen haben sich die Schüler so zu verhalten, dass der Unterricht ungestört stattfinden kann.

3. Handyregelung

3.1 Unterstufe – generelles Verbot

3.2 Mittelstufe – generelles Verbot

3.3 Oberstufe

- ») Handys werden zu Beginn der Lektion bei der Klassenlehrperson/der Fachlehrperson abgegeben.
- ») Die abgegebenen Handys sind lautlos zu stellen.
- ») Sondergenehmigungen (z.B. im Berufswahlprozess) sind mit der Lehrperson zu besprechen.
- ») In den Pausen dürfen die Handys lautlos benutzt werden.
- ») Die Mitnahme eines Handys in die Schule liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl.

Verstöße

- ») Bei einfachen Verstößen gegen die Regeln Handygebrauchs wird das Handy für den jeweiligen Halbttag eingezogen und bei der Lehrperson oder im Sekretariat deponiert.
- ») Bei groben Verstößen wird bei Bedarf die Polizei eingeschaltet, namentlich wenn...
 - ... Bildmaterial mit Darstellungen von Pornografie und Gewalt im Spiel ist.
 - ... im Umfeld der Schule Bild- und Tonmaterial mit realem Hintergrund erstellt und verbreitet wird, das Menschen in entwürdigenden Situationen darstellt.
 - ... Menschen generell beleidigt werden.

4. Schulareal

- 4.1 Während der Schulzeit darf der Pausenplatz nicht befahren werden (Ausnahme: Güterumschlag).
- 4.2 Wenn keine Schule stattfindet, ist es jedermann erlaubt, sich auf dem Schulhausareal aufzuhalten oder dort zu spielen.
- 4.3 Die Flachdächer dürfen aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. Gegenstände werden nur vom Hauswart heruntergeholt.

5. Disziplinarmaßnahmen

- 5.1 Schülerinnen und Schüler, die die Bestimmungen dieser Hausordnung nicht einhalten oder speziellen Weisungen nicht Folge leisten, müssen damit rechnen, bestraft zu werden.

6. Empfehlungen Schulweg

- 6.1 Grundsätzlich können die Schülerinnen und Schüler mit Velos und Mofas zur Schule kommen. Diese werden bei den Veloständern abgestellt. Sollte der Platz nicht ausreichen, haben jene Schülerinnen und Schüler Priorität, die ausserhalb des Dorfteils Kleindöttingen wohnen. Die Veloständer werden nur teilweise videoüberwacht. Fahrzeuge werden auf eigenes Risiko abgestellt.
- 6.2 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten und die vorhandenen Radwege zu benützen.
- 6.3 Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Fahrzeuge der Schülerinnen und Schüler in verkehrstüchtigem Zustand sind.
- 6.4 Aus Sicherheitsgründen wird ein Velohelm empfohlen.

7. Schulhaus, Turnhalle

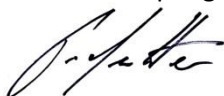
- 7.1 Schuhe, Finken, Jacken, Mäntel, Mützen, Helme usw. werden in der Garderobe abgelegt. Jegliche Haftung wird abgelehnt.

Die Eltern werden gebeten, die Schule beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen.

Diese Hausordnung stützt sich auf das Aargauische Schulgesetz vom 17. März 1981 (Aktuelle Version in Kraft seit: 01.08.2018) und die Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (Aktuelle Version in Kraft seit: 01.08.2019).

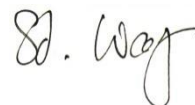
Kleindöttingen, August 2019

Für die Schulpflege



P. Sutter
Präsident

Für die Schulleitung



St. Wagner
Schulleiter